

Begriffsbeschreibung:

Lichtraum schneiden

- Baum-, Strauchreihe oder Hecke, Lichtraumprofil ausästen bzw. glatt beschneiden, Schnittkante dicht am Stamm.
- Ausästung- bzw. Schnittbereich bis 4,50 m über Böschungsoberkante.
- Der Einsatz von z. B. Arbeitsbühnen und -körben ist optional.
- Ast- und Nutzholz schadlos entsorgen.
- Abrechnungseinheit: je laufenden Meter (lfm.)

Bäume fällen

- Bäume fällen, mehrere Stämme eines Wurzelstockes werden als ein Stamm behandelt. Der Stammdurchmesser wird 1,30 m über Gelände gemessen.
- Die Bäume werden unmittelbar über dem Gelände geschnitten.
- Ast- und Nutzholz schadlos entsorgen.
- Abrechnungseinheit: Stück

Gehölze auf Stock setzen

- Gehölze bis 10 cm Stammdurchmesser auf Stock setzen.
- Schnitthöhe max. 20 cm über Wurzelhals.
- Gehölze über 10 cm Stammdurchmesser werden wie „Bäume fällen“ abgerechnet.
- Abrechnungseinheit: m² auf Stock gesetzte Fläche

Buschwerk roden

- Buschwerk (z. B. Weide) im Böschungsbereich abschneiden.
- Wurzelstamm entfernen, um Neuaustrieb zu unterbinden.
- Böschungsangleichung mit Bodenmaterial vor Ort.
- Schnittgut und Wurzelreste schadlos entsorgen.
- Abrechnungseinheit: m² gerodete Fläche

Unterholz/Buschwerk/Stockausschlag auflichten

- Gehölze bis einschließlich 5 cm Stammdurchmesser im Böschungsbereich in Anlehnung an das Lichtraumprofil abschneiden.
- Schnittgut, Ast- und Nutzholz schadlos entsorgen.
- Abrechnungseinheit: je laufenden Meter (lfm.)

Sohlräumung

- Sohlräumung mit Grabenschaufel
- Gefällegerechte Wiederherstellung der ursprünglichen Sohltiefe, jedoch max. 30 cm von Oberfläche der vorhandenen Sohle, ohne Anschnitt der Böschung.
- Entfernung von Ablagerungen und Anlandungen einschließlich Vegetationsdecke
- Aushub seitlich ablagern und planieren, Höhe 5 bis 10 cm
- Treib-, Sperrgut und Steine entsorgen
- Abrechnungseinheit: je laufenden Meter (lfm.)

Leistungsbeschreibung

Baumaßnahme: Gehölzpflege, Räumungs- und Instandsetzungsarbeiten

1. Baubeschreibung

1.1. Umfang der Arbeiten

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet die im Leistungsverzeichnis ausgewiesene Gewässer- und Bauabschnitte.

Als Ausführungsunterlagen dient das Leistungsverzeichnis. Die der Ausschreibung zugrunde gelegten Parameter entsprechen der Örtlichkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, Positionen zu ändern und auch entfallen zu lassen.

Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Preisänderungen bei Mehr- oder Minderleistungen kann der Auftragnehmer nicht geltend machen. Die Einheitspreise bleiben davon unberührt.

1.2. Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich im Landkreis Ludwigslust – Parchim und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

1.3. Zu- und Abfahrten; Lagerplätzen

Grundsätzlich haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 WHG nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen und deren Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend nutzen.

Für Schäden, die durch die Benutzung der Anliegergrundstücke entstehen, hat der Anlieger Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftragnehmer muss für die erforderlichen Arbeitsplätze, Zufahrten und Anschlüsse ohne besonderes Entgelt Sorge tragen. Bei Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der Auftragnehmer die hieraus ggf. entstehenden Auflagen und Ansprüche der Eigentümer von sich aus zu erfüllen.

1.4. Inhalt der Preise

Folgende Leistungen gelten mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten:

- a) Baustelleneinrichtung und –beräumung
- b) Gestellung des erforderlichen Fachpersonals
- c) Gestellung sämtlicher Maschinen und Geräte, deren Betrieb und mehrmaliges Umsetzen innerhalb des Verbands- bzw. Unterhaltungsgebietes einschl. der erforderlichen Lohn-, Material- und Gerätekosten sowie Zuschläge.
- d) Ausführung sämtlicher im Rahmen dieser Ausschreibung anfallenden Arbeiten und Nebenarbeiten, wie Erdarbeiten, Abbruch, Transport, Entsorgung.
- e) Die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mehraufwendungen jeder Art für Arbeiterschwernisse durch jahreszeitliche Einflüsse und das ordnungsgemäße Aufräumen der Randstreifen, Lager- und Stellplätze.
- f) Das Öffnen und fachgerechte Schließen bzw. Wiederherstellen von Zäunen.
- g) Kennzeichnung, Sicherung und Säuberung der Baustellen an Verkehrsanlagen gemäß StVO.
- h) Das Abstimmen mit den Nutzern bzw. Eigentümer/n der Anliegerflächen über den Zeitpunkt und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten sowie die Haftung für Schäden, die über das den Grundstückseigentümern, -nutzern nach gesetzlichen Bestimmungen zumutbare hinausgehen.
- i) Naturschutzrechtliche Auflagen

Toddin, den 30.10.2024